

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert
durch Satzung vom 9. Mai 2022**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „*Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*“ durch die Wörter „*Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat*“ und die Angabe „§ 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 7“ durch „§ 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 6“ ersetzt.

2. Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für welche weder das als Anlage beigefügte Verzeichnis noch die in Abs. 2 genannte fachministerielle Verwaltungskostenordnung gebührenpflichtige Tatbestände bestimmen, werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16), erhoben.“

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 28. Oktober 2024

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin